



12 | 2011



Sitzungssaal des Kammervorstands

Dezember

Rechtsanwaltskammer München
Tal 33, 80331 München
Tel.: 089/53 29 44-50
Fax: 089/53 29 44-950
E-Mail: Newsletter@rak-muenchen.de

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- **Umfrage zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs**
- **Hinweis auf die Kammerversammlung 2012**
- **Pilotprojekt "Mediation im Medizinrecht" startet**
- **Jour Fixe Verwaltungsgerichtsbarkeit**
- **Jour Fixe mit den Leitern der Deggendorfer Justizbehörden**
- **Fachanwälte: Bitte Fortbildungsnachweise einreichen**
- **BVerfG: Neuregelung der strafprozessualen Telekommunikationsüberwachung verfassungskonform**
- **BGH: Mehrheitserfordernisse bei RA-GmbH sind verfassungsgemäß**
- **BGH: Zeitpunkt einer Vergütungsvereinbarung**
- **Amtswechsel beim Bayerischen Anwaltsgerichtshof**
- **Gesetz gegen überlange Verfahren in Kraft getreten**
- **Mediationsgesetz verabschiedet**
- **Zentrales Testamentsregister startet am 01.01.2012**
- **Bayerisches Schlichtungsgesetz gilt jetzt unbefristet**
- **Zentrales Vollstreckungsgericht Hof**
- **Soldan Institut: Nur jeder fünfte Rechtsanwalt wünscht zertifizierte Spezialisierungen**

- **Bibliothek des Bayerischen Staatministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Neue Kopierkarte**
- **Kammermitteilungen IV/2011**

Sollte die E-Mail nicht richtig angezeigt werden, klicken Sie bitte [hier](#).

Umfrage zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs

Die digitale Revolution macht auch vor der Rechtspflege nicht halt. Seit Jahren wird bereits über die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs diskutiert. Was in [Österreich](#) bereits zum Tagesgeschäft gehört, steckt bei uns noch in den Kinderschuhen. Eine Übersicht zum Umsetzungsstand in Deutschland gibt das [Justizportal](#) des Bundes und der Länder.

Im Rahmen einer [Gesetzesinitiative](#) "E-Justice" wird auf Bundesebene derzeit darüber nachgedacht, alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu verpflichten, ein Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach ([EGVP](#)) einzurichten. Es wird zu fragen sein, ob nicht die Justiz gefordert ist, zunächst konkrete Anwendungsszenarien zu schaffen, die die Einrichtung eines EGVP sinnvoll erscheinen lassen.

In Bayern besteht seit einiger Zeit die Möglichkeit, einen Mahnbescheid über das EGVP elektronisch zu beantragen. Zudem bereitet gerade das Bayerische Landessozialgericht in einem Pilotprojekt die Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs vor. Bei dem letzten [Jour Fixe](#) mit der Arbeitsgerichtsbarkeit in Augsburg wurde über das Projekt gesprochen, in den nächsten zwei Jahren den elektronischen Rechtsverkehr in den einzelnen Fachgerichtsbarkeiten einzuführen.

Wir würden nun gerne die Meinung unserer Mitglieder erfahren, wie sie zu der weiteren Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs stehen. Daher bitten wir Sie, den mittlerweile sehr gut angenommenen Fragebogen "10 Fragen zum ..." auszufüllen. Im nächsten Newsletter werden wir über das Ergebnis berichten. Sollten Sie uns Ihre Meinung gerne außerhalb des Fragebogens mitteilen wollen, so sind wir bspw. über newsletter@rak-muenchen.de ganz Ohr.

Hier geht es zum Fragebogen:

- [Fragebogen](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hinweis auf die Kammerversammlung 2012

Die ordentliche Kammerversammlung 2012 findet am

Freitag, den 20. April 2012,

um 14.00 Uhr im Hotel Holiday Inn Munich City Centre , Hochstr. 3, 81669 München statt.

Einladung und Tagesordnung werden noch rechtzeitig versandt werden.

1. Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung sind gemäß § 5 Nr. 1 Abs. 1 GO bis spätestens 5 Wochen vor der Kammerversammlung, d. h. bis

spätestens Freitag, 16. März 2012,

schriftlich an den Kammervorstand zu richten (Postanschrift: Postfach 26 01 63, 80058 München; Geschäftsstelle der Kammer: Tal 33, 80331 München; Gerichts-Schrankfach Nr. 191 im Justizpalast München).

2. Neuwahlen zum Kammervorstand

Die Kammerversammlung 2012 hat gemäß § 69 Abs. 2 BRAO Neuwahlen für 18 turnusgemäß ausscheidende Mitglieder des Vorstands durchzuführen. Die Wiederwahl ist nach § 68 Abs. 1 S. 2 BRAO zulässig.

Es scheiden 3 Mitglieder aus dem LG-Bezirk Augsburg, 1 Mitglied aus dem LG-Bezirk Deggendorf, ein Mitglied aus dem LG-Bezirk Memmingen, 11 Mitglieder aus dem LG-Bezirk München I und 2 Mitglieder aus dem LG-Bezirk München II aus dem Vorstand aus.

3. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind bis

spätestens Freitag, 16. März 2012,

an den Kammervorstand zu richten.

Dazu wird auf § 11 Nr. 1 GO verwiesen. Dort heißt es:

"Wahlvorschläge sind mindestens fünf Wochen vor dem Zeitpunkt der Kammerversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Kammer einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied der Kammer kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Die wirksamen Wahlvorschläge sind den Kammermitgliedern spätestens zu Beginn der Kammerversammlung bekannt zu geben. Eine Liste mit den wirksamen Wahlvorschlägen liegt eine Woche vor der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer zur Kenntnisnahme durch die Kammermitglieder auf. Zusätzlich soll sie auf der Homepage der Kammer veröffentlicht werden. Gewählt werden kann nur, wer ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurde."

Wählbar ist gemäß § 10 Nr. 2 GO für den jeweiligen Landgerichtsbezirk nur, wer am Tag der Versammlung, also am 20. April 2012, im Bezirk des Landgerichts München I seine Kanzlei unterhält oder im Fall einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29 a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten hat. Darüber hinaus sind die Vorschriften in § 65 BRAO (Voraussetzungen der Wählbarkeit), § 66 BRAO (Ausschluss von der Wählbarkeit) und § 67 BRAO (Recht der Ablehnung der Wahl) zu beachten.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Pilotprojekt "Mediation im Medizinrecht" startet

Am 05.12.2011 fand im Justizpalast der Workshop "Justiz und Versicherungen" mit dem Thema "Mediation im Medizinrecht (Haftungsrecht)" statt. Zu dem Workshop hatten das Landgericht München I und die Rechtsanwaltskammer München eingeladen. In dem Workshop wurde ein Pilotprojekt vorgestellt, das neue Wege zur Lösung von Konflikten in der Folge ärztlicher Behandlung anbietet.

Um langwierige und teure Prozesse wegen Kunstfehlern zu vermeiden, soll dieses Pilotprojekt erstmals zwischen Patienten und Ärzten vermitteln. Es sitzen je zwei ausgebildete Mediatoren, Patient und Arzt, deren Anwälte sowie die Versicherungsjuristen an einem Tisch. Die Mediationen werden durch das CVM analysiert und auf der Internetseite [mediation-im-](#)

medizinrecht.de veröffentlicht. Bis Juni 2012 sollen 20 Arzthaftungsfälle einer Mediation unterzogen werden, die zudem finanziell gefördert werden.

Beteiligte und Sponsoren des Pilotprojektes sind als Projektträger das Centrum für Verhandlungen und Mediation an der LMU München, die Rechtsanwaltskammer München, Gerichte (Landgericht und Oberlandesgericht), das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, SwissRe, die Deutsche Chirurgische Gesellschaft sowie Haftpflichtversicherer.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Jour Fixe Verwaltungsgerichtsbarkeit

Am 07.12.2011 fand in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München der Jour Fixe der Verwaltungsgerichtsbarkeit statt. Teilgenommen haben der Präsident des VGH Kersten, der Vizepräsident des VGH Dr. Allesch, der Vizepräsident der RAK München Then, Rechtsanwalt Prof. Dr. Braune von der RAK Nürnberg, Rechtsanwalt Kraus vom BAV, sowie HGF Kopp.

Von Seiten des VGH wurde unter anderem betont, dass die Verfahrensdauer in verwaltungsgerichtlichen Verfahren verbessert werden konnte. Bayern stehe hinsichtlich der Erledigungszeit bundesweit an zweiter Stelle. Hauptsacheverfahren werden - von einigen Ausnahmefällen abgesehen - im Durchschnitt nach 6,7 Monaten erledigt. Im Vergleich dazu läge die Erledigungszeit im Bund bei 10,9 Monaten.

Es wurde weiter erklärt, dass die Form der Gewährung von Akteneinsicht nach freiem Ermessen des Vorsitzenden erfolge. Im Falle schlechter Erfahrungen oder umfangreicher Verfahren könne es gewisse Einschränkungen geben. Grundsätzlich werde die Gewährung von Akteneinsicht aber zunehmend großzügiger gehandhabt.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Jour Fixe mit den Leitern der Deggendorfer Justizbehörden

Am 07.12.2011 fand in den Räumen des Landgerichts Deggendorf zudem der Jour Fixe zwischen den Leitern der Deggendorfer Justizbehörden und Vertretern der Anwaltschaft statt. Seitens der Justiz haben der Präsident des LG Deggendorf Dr. Kilger, der Direktor des AG Deggendorf Dr. Nachreiner, die Leitende Oberstaatsanwältin Schwaiberger und der Direktor des AG Viechtach Zankl teilgenommen. Vertreter der Anwaltschaft waren RA Aumeier, Vorsitzender des Deggendorfer Anwaltsvereins und Mitglied des Vorstands des Bayerischen Anwaltverbands und RA Dr. Schröter, Mitglied des Vorstands der RAK München.

Die Justiz merkte im Rahmen des Gesprächs an, dass das Thema Beratungshilfe/Prozesskostenhilfe nach einer personellen Umbesetzung großzügiger behandelt werde. Das sei auch daran zu erkennen, dass das Gebührenaufkommen über dem Landesschnitt liege. Beratungshilfe könne zudem auch nachträglich beantragt werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 BerHG vorlägen. Es wird angeregt, in diesen Fällen den Beratungshilfeantrag und die Vergütungsabrechnung des Rechtsanwalts gleichzeitig an das Gericht zu senden. Die Justiz bittet in diesem Zusammenhang die Rechtsanwälte, den Antrag vor Versendung immer auf Vollständigkeit zu prüfen.

Zudem wurde an die Rechtsanwaltschaft appelliert, Fristverlängerungsgesucht rechtzeitig und nicht erst am Tag des Fristablaufes zu stellen. Die Vertreter der Justiz baten auch erneut darum,

den Faxverkehr auf Eilfälle und Fristensachen zu beschränken. Es sei schlicht nicht sinnvoll, einen Scheidungsantrag in mehrfacher Ausfertigung per Fax und anschließend in mehrfacher Ausfertigung im Original per Post zu übersenden.

Da im letzten Jour Fixe die Zustellungsdauer von Klagen bemängelt wurde, unterbreitete die Justiz den Vorschlag, dass mit der Klageschrift zukünftig eine Ermächtigung zum Einzug der Gerichtskosten vom Konto des Rechtsanwalts erteilt werden soll. Dies führe zur sofortigen Zustellung der Klage und beschleunige das Verfahren somit um etwa 3 Wochen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Fachanwälte: Bitte Fortbildungsnachweise einreichen

Fachanwältinnen und Fachanwälte, die für das laufende Jahr noch keine ausreichende Fortbildung nach § 15 FAO nachgewiesen haben, bitten wir, ihre entsprechenden Bestätigungen bzw. Unterlagen bis zum 31.03.2012 - gerne auch per E-Mail unter info@rak-muenchen.de einzureichen.

Sofern der Nachweis mit einer Bestätigung über die Teilnahme an einem Seminar geführt werden soll, muss diese folgenden Inhalt haben:

- Veranstalter
- Thema
- Dozent/en
- Datum
- Beginn, Ende und Pausenzeiten
- Thema bzw. Inhalt
- Ständige Präsenz des Teilnehmers
 - Eine reine Anmeldebestätigung genügt nicht!
- Unterschrift.

Achtung: Sofern Fortbildungsnachweise verspätet bei der Kammer eingehen, kann nach der geltenden Gebührenordnung eine Mahngebühr in Höhe von 20 Euro bzw. einer weiteren Mahnung von 50 Euro in Rechnung gestellt werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BVerfG: Neuregelung der strafprozessualen Telekommunikationsüberwachung verfassungskonform

Das Bundesverfassungsgericht hat am 07.12.2011 einen Beschluss veröffentlicht, nach dem die Anfang 2008 in Kraft getretene Neuregelung der strafprozessualen Telekommunikationsüberwachung mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Durch die reformierten Überwachungsvorschriften werde der Kernbereich privater Lebensgestaltung ausreichend geschützt. Gerechtfertigt sei auch die Beschränkung des absoluten Ermittlungsschutzes auf bestimmte zeugnisverweigerungsberechtigte Gruppen von Berufsgeheimnisträgern wie bspw. die Rechtsanwälte.

Über folgenden Link können Sie weitere Informationen abrufen:

- BVerfG-Beschluss vom 12.10.2011, [Az.: 2 BvR 236/08, 2 BvR 237/08, 2 BvR 422/08](#)

- [Pressemitteilung des BVerfG](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BGH: Mehrheitserfordernisse bei RA-GmbH sind verfassungsgemäß

Nach einem Urteil des BGH vom 10.10.2011 kann eine GmbH, bei der die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte Patentanwälten zusteht, nicht als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen werden.

Zur Begründung führte der BGH in seiner Entscheidung aus, dass Patentanwälte zwar Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein können, die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte müsse jedoch gemäß § 59e Abs.2 S. 1 BRAO zwingend Rechtsanwälten zustehen. Dieses Erfordernis verstoße auch nicht gegen das Grundgesetz. Insbesondere müsse die Unabhängigkeit der anwaltlichen Berufsausübung in der GmbH gegen berufsfremde Einflussnahmen durch nichtanwaltliche Gesellschafter abgesichert werden können.

Obwohl es für Personengesellschaften keine entsprechenden Vorschriften gebe, könne hierin kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG gesehen werden. Die unterschiedliche Behandlung sei gerechtfertigt, weil die Rechtsanwaltsgesellschaft selbst zur Anwaltschaft zugelassen werde. Sozietät und Partnerschaftsgesellschaft seien dagegen trotz ihrer Rechtsfähigkeit nicht Träger der Berufszulassung. Sie stützten sich in ihrer Tätigkeit auf die Berufszulassung ihrer Gesellschafter und müssten sich in deren Grenzen bewegen.

Bei der als GmbH organisierten Rechtsanwaltsgesellschaft werde die Beachtung der anwaltlichen Sorgfaltspflichten gegen denkbare berufsfremde Einflüsse innerhalb der Rechtsanwaltsgesellschaft durch Sicherung der anwaltlichen Leitungsmacht erreicht. Die anwaltliche Tätigkeit innerhalb der gemischten Rechtsberatersozietät, die allgemeine Rechtsdienstleistung erbringe, bedürfe einer ähnlichen Abschirmung nicht in gleichem Maße.

Hier finden Sie das Urteil:

- [BGH, Urt. v. 10.10.2011 - AnwZ \(Bfng\) 1/10](#)

BRAK-INFO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BGH: Zeitpunkt einer Vergütungsvereinbarung

Der BGH hat mit Urteil vom 03.11.2011 entschieden, dass für den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung nicht die im Zeitpunkt der unbedingten Auftragserteilung, sondern die im Zeitpunkt des Zustandekommens der Vereinbarung geltenden rechtlichen Regelungen maßgeblich seien.

Der Textform sei zudem nicht genügt, wenn es infolge nachträglicher handschriftlicher Ergänzungen an einem räumlichen Abschluss der Vereinbarung fehlt.

Hier finden Sie weiterführende Links:

- [BGH Urteil v. 03.11.2011 - IX ZR 47/11](#)
- [Zusammenfassung des Urteils durch die BRAK](#)

BRAK-INFO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Amtswechsel beim Bayerischen Anwaltsgerichtshof

Seit dem 22. Dezember 2011 hat der Bayerische Anwaltsgerichtshof eine neue Spitze. RAin Irina Lindenberg-Lange aus Augsburg ist die neue Präsidentin des BayAGH. Sie löste RA Dr. Klaus Bauer ab, der zuvor sechseinhalb Jahre lang das Amt bekleidete. Frau Lindenberg-Lange ist somit die erste Frau an der Spitze des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs.

Rechtsanwalt Dr. Klaus Bauer wurde 1975 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Erb-, Gesellschafts- und Steuerrecht. Er gehörte in der Zeit von 1981 bis 1994 dem Anwaltsgericht in München an. Ende 1994 wurde er zum Mitglied des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs ernannt, im August 1997 zum Vorsitzenden eines Senats und im August 2005 zugleich zum Präsidenten des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs bestellt. Viele Jahre hat er sich in der Ausbildung von Studenten und Rechtsreferendaren sowie in der Fachanwaltsausbildung engagiert. 2008 wurde ihm das Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Rechtsanwältin Irina Lindenberg-Lange wurde im Jahr 1991 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Sie ist als Fachanwältin für Verwaltungsrecht und als Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht tätig. Zugleich übt sie eine Lehrtätigkeit als Gastdozentin im Rahmen der Ausbildung der Rechtsreferendare im Öffentlichen Recht aus. Sie ist seit Februar 2002 Mitglied und seit August 2005 Vorsitzende eines Senats des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz gegen überlange Verfahren in Kraft getreten

Das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist Anfang Dezember verkündet worden (BGBl. I, 2302) und am 03.12.2011 in Kraft getreten. Die Neuregelung wurde von der Bundesregierung initiiert und ist eine Reaktion auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR). Seit Jahren schon hat der Gerichtshof in Straßburg die Bundesrepublik gemahnt, einen wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelf zu schaffen, mit dem Rechtsuchende gegen gravierende gerichtliche Verfahrensverzögerungen vorgehen können. Das neue Gesetz sieht für überlange Gerichtsverfahren einen Entschädigungsanspruch vor und versucht, dem Gedanken einer Prävention mit der Einführung einer „Verzögerungsrüge“ Rechnung zu tragen.

Weiterführender Link:

- [Zusammenfassung des Gesetzgebungsverfahrens durch die BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Mediationsgesetz verabschiedet

Am 15.12.2011 wurde im Bundestag das Mediationsgesetz verabschiedet. Das Gesetz hat das Ziel, die Mediation und andere Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegungen zu fördern. Das Güterichtermodell gibt den Parteien in den bayerischen Gerichten die Möglichkeit, Streitigkeiten einem speziell für mediative Streitschlichtung ausgebildeten Richter (Güterichter) vorzulegen. Häufig können dadurch umfangreiche Prozesse von den Parteien einvernehmlich beendet und weitere Streitigkeiten besser verhindert werden als durch ein Urteil.

Nähere Informationen erhalten Sie über die folgenden Links:

- [Presseerklärung der BRAK vom 01.12.2011](#)
- [Presseinformation vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 16.12.2011](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Zentrales Testamentsregister startet am 01.01.2012

Zum 01.01.2012 nimmt das neue Zentrale Testamentsregister seine Arbeit auf. Ab diesem Zeitpunkt werden bei Gericht oder einem Notar verwahrte Testamente und Erbverträge in einem neuen Register bei der Bundesnotarkammer in Berlin erfasst. Das Register wird in jedem Sterbefall von Amts wegen auf vorhandene Testamente und andere erbfolgerrelevante Urkunden geprüft. Die Bundesnotarkammer informiert daraufhin das zuständige Nachlassgericht in elektronischer Form, ob und welche Verfügungen von Todes wegen zu beachten sind.

Das Nachlassverfahren soll dadurch schneller und effizienter werden.

Weitere Informationen finden Sie unter folgenden Links:

- [Homepage des Zentralen Testamentsregisters](#)
- [Pressemitteilung des BayStMJuV](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bayerisches Schlichtungsgesetz gilt jetzt unbefristet

Am 13.12.2011 hat der Bayerische Landtag das Gesetz zur unbefristeten Verlängerung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes beschlossen. Nach dem Bayerischen Schlichtungsgesetz müssen Parteien in nachbarrechtlichen Streitigkeiten, bei Ehrverletzungen und Konflikten nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zunächst ein Schlichtungsverfahren durchführen, bevor - bei Erfolglosigkeit - der Rechtsweg zum Amtsgericht offen steht. Rechtsanwälte, Notare, aber auch Schlichtungsstellen bei den Handelskammern oder anderen Berufsverbänden

kommen als Schlichter in Betracht.

Das im Jahr 2000 eingeführte, zunächst befristete Bayerische Schlichtungsgesetz wurde - um Erfahrungen damit zu sammeln - mehrfach verlängert, zuletzt bis 31.12.2011.

Weiterführender Link:

- [Pressemitteilung des BayStMJuV](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Zentrales Vollstreckungsgericht Hof

Der Freistaat Bayern wird mit dem Inkrafttreten der auf Bundesebene beschlossenen Reform des Zwangsvollstreckungsrechts zum 01.01.2013 ein zentrales Vollstreckungsgericht erhalten. Zukünftig sind Informationen zur Verwahrung der Vermögensverzeichnisse oder Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis zentral am Sitz des Vollstreckungsgerichts in Hof abzurufen.

Weitere Informationen:

- [Presseerklärung des StMJuV vom 15.12.2011](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Soldan Institut: Nur jeder fünfte Rechtsanwalt wünscht zertifizierte Spezialisierungen

Nach einer Studie des Instituts für Anwaltmanagement der Fa. Soldan, die mit mehr als 1.000 Anwälte/Innen durchgeführt wurde, lehnen 80 Prozent davon die Einführung einer sogenannten zertifizierten Spezialisierung als Alternative zu den Fachanwaltsbezeichnungen ab.

Diese auch unter den Schlagworten "Kleine Fachanwaltschaften" oder "Junior-Fachanwalt" geführte Diskussion hat sich intensiviert, seitdem ein gewerblicher Anbieter für ausgewählte Rechtsgebiete werbewirksame Zertifizierungen von Rechtsanwälten vornehmen wollte und von der Rechtsanwaltskammer Köln auf Unterlassung in Anspruch genommen wurde.

Über folgenden Link können Sie weitere Informationen abrufen:

- [Soldan Institut - Pressemitteilung 02.12.2011](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bibliothek des Bayerischen Staatministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Neue Kopierkarte

Vom Münchener Anwaltverein wurde in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein neues Abrechnungssystem eingeführt, mit dem in der Bibliothek des BayStMJuV im Gebäude des OLG München komfortabel Kopien gefertigt werden können. Rechtsanwälte/Innen können eine "Kopierkarte" in der Geschäftsstelle des Münchener

Anwaltvereins in Zi. 63 im Justizpalast, Geschäftszeiten: 8:30 - 13:00 Uhr, erwerben, über die die Abrechnung der in der Bibliothek gefertigten Kopien erfolgt.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Kammermitteilungen IV/2011

Die Mitteilungen IV/2011 der Rechtsanwaltskammer München können Sie [hier](#) downloaden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

**Die Redaktion des Newsletters der
Rechtsanwaltskammer München wünscht Ihnen
ein erfolgreiches und erfülltes Jahr 2012. Wir
danken dafür, dass der Newsletter so positiv
aufgenommen wird und uns immer wieder
zahlreiche Zuschriften erreichen.**

Redaktion und Bearbeitung



RA Alexander Siegmund
Geschäftsführer der RAK München

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte [hier](#) und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".

Die Rechtsanwaltskammer München ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die die Rechtsanwälte im Bezirk des Oberlandesgerichts München zulässt und beaufsichtigt. Gleichzeitig vertritt sie die Interessen ihrer Mitglieder. Verwaltet wird sie durch ein Präsidium, einen Vorstand und eine Geschäftsführung.